

KUNDMACHUNG

Niederschrift Nr. 51

.....
über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 11.12.2019;
Tagesordnung lt. Einladung vom 6.12.2019

Anwesende: Bgm. Helmut Margreiter, Thomas Auer, Alexander Lindl, Miriam Moser,
Franz Meßner, Andreas Moser, Lydia Auer, Vbgm. Leonhard Hintner,
Markus Thumer

Entschuldigt: Michael Rupprechter

Unentschuldigt: Stefan Huber

Zuhörer, Referenten bzw. Geladene: -

Die Sitzung wurde um 19:15 Uhr eröffnet!

- 1) Der Gemeinderat hat die Niederschrift Nr. 50 vom 5.11.2019 mit 7 Ja-Stimmen und 1 Stimm-Enthaltungen genehmigt.
- 2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses berichteten, dass am 13.11.2019 alle Belege und Journale des Haushaltsjahres 2019 von Beleg-Nr. 807 – 1117 geprüft wurden. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen. Der Gemeinderat hat den Prüfungsbericht zur Kenntnis genommen.

Während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2) traf Gemeinderätin Lydia Auer zur Sitzung ein.

- 3) Bgm. Margreiter berichtete, dass der VfGH erkannte, dass die Kundmachungen der Flächenwidmungspläne sowie die erfolgten Kundmachungen der Änderungen der Flächenwidmungspläne durch die Tiroler Landesregierung im eFwp einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gemeindeautonomie im Sinne des Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG (örtliche Raumordnung) darstellen und diese durch die Gemeinden zu erfolgen haben. Durch die Entscheidung des VfGH sind auch die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP und die bereits erfolgten Änderungen des Flächenwidmungsplanes im eFWP betroffen und müssen diese bis zum 30.12.2019 von der Gemeinde neuerlich kundgemacht werden.

Diesbezüglich ist ein Gemeinderatsbeschluss zu fassen, mit welchem die erstmalige elektronische Kundmachung des (gesamten) Flächenwidmungsplanes im eFWP bestätigt wird. Zudem ist seitens der Gemeinde ein Beschluss zu fassen, mit welchem die seither erfolgten Einzeländerungen bestätigt werden. Die Beschlussvorlagen lauten wie folgt:

Gemeinde Steinberg am Rofan

Gemeindenummer: 70929

Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes

Bestätigungsbeschluss nach § 113 Abs. 3 TROG 2016 des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 11.12.2019

Der Bürgermeister:
(Helmut Margreiter)

Hinweis:

Der Flächenwidmungsplan ist nach § 113 Abs. 5 TROG 2016 mit dem Ablauf des Tages der Freigabe der bestätigenden elektronischen Kundmachung zur Abfrage in der Fassung dieser Kundmachung anzuwenden.

Bestätigende elektronische Kundmachung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 30. September 2018 gem. LGBL Nr. 57/2018 vom 09. Mai 2018 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Steinberg am Rofan in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:

Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	17.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	13.09.2019	2-929/10001/2-2019
2	10.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.07.2019	09.10.2019	2-929/10002/4-2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan bestätigt mit Beschluss gem. § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 den am 30. September 2018 gem. LGBL Nr. 57/2018 vom 09. Mai 2018 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Steinberg am Rofan in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Abstimmung: einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Steinberg am Rofan hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gem. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016.

Anlage:

Liste der veröffentlichten Umwidmungen:					
Nr.	Kundmachungsdatum	Kundmachungs-Paragraph	Beschlussdatum	Bescheiddatum	Bescheidzahl
1	17.09.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	07.05.2019	13.09.2019	2-929/10001/2-2019
2	10.10.2019	§ 70 Abs. 3 TROG 2016	09.07.2019	09.10.2019	2-929/10002/4-2019

Abstimmung: einstimmig

- 4) Der Bürgermeister erläutert gemäß dem vorliegenden Informationsschreiben des Landes Tirol die Ziele, Pflichten und Abgabeneinhebung im Zusammenhang mit der noch heuer zu beschließenden Freizeitwohnsitzabgabenverordnung. Die Freizeitwohnsitzabgabe ist eine verpflichtend einzuhebende Gemeindeabgabe. Die Verordnung über die Festlegung der Höhe dieser Abgabe muss mit 01.01.2020 in Kraft treten.

Die Freizeitwohnsitzabgabe der Gemeinde Steinberg am Rofan soll einen Ausgleich für jene Aufwendungen der Gemeinde schaffen, die bei Freizeitwohnsitzen nicht durch Ertragsanteile kompensiert werden. Die Eigentümer, Berechtigten bzw. Inhaber von Freizeitwohnsitzen tragen zu den Kosten der für die Allgemeinheit bestimmten Einrichtungen weniger bei und sind am örtlichen Wirtschaftsleben weniger nachhaltig beteiligt, als jene Personen, die sich in der Gemeinde Steinberg am Rofan ständig aufhalten.

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe wird einerseits auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Steinberg am Rofan abgestellt. Dieser liegt derzeit durchschnittlich bei 100,- bis 180,- Euro pro m² unbebauten Baugrund und somit im Vergleich mit anderen Gemeinden im Bezirk Schwaz bzw. im Land Tirol (mit Ausnahme der Sonderfälle Innsbruck und Kitzbühel Umgebung) im unteren Drittel des Preissegments. Dies belegen auch die vorliegenden Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren des Bundesministeriums für Finanzen. Der Grundpreis für genehmigte Freizeitwohnsitze liegt um einiges darüber, da in der Gemeinde Steinberg am Rofan keine neuen Freizeitwohnsitze mehr bewilligt werden dürfen. Die Nachfrage nach genehmigten Freizeitwohnsitzen ist sehr hoch. Hier würde in durchschnittlich guten Lagen ein Grundpreis von € 250,- pro m² und mehr erzielbar sein. Dem Gemeinderat wird die „Preisvergleichserhebung“ bei mehreren Gemeinden betreffend dem Verkehrswert der Liegenschaften präsentiert. So liegt derzeit der Preis pro m² gewidmetes unbebautes Bauland (Wohngebiet) in den

Bezirksgemeinden

Rohrberg	bei € 250,- - € 500,-
Gerlosberg	bei € 200,- - € 300,-
Hainzenberg	bei € 120,- - € 250,-
Gallzein	bei € 150,- bis € 250,-
Stummerberg	bei € 100,- - € 180,-

in der Region Achensee

Achenkirch	bei € 120,- bis € 400,-
Eben am Achensee	bei € 400,- - € 650,-

Der Verkehrswert von Baulandliegenschaften ist also in Steinberg am Rofan selbst im Vergleich mit „Bezirks- und Regionsgemeinden“ unter dem Durchschnitt. Es ist somit nachvollziehbar darzulegen, dass dieser Wert in Steinberg am Rofan weit unter dem Tiroler Durchschnittspreis von € 300,- bis € 500,- pro m² liegt.

Andererseits ist für die Festlegung der Abgabenhöhe die finanzielle Belastung der Gemeinde Steinberg am Rofan, die durch die Freizeitwohnsitze entstehen, maßgeblich. Die Gemeinde Steinberg am Rofan zählt flächenmäßig eher zu den größeren Gemeinden im Bezirk Schwaz und ist eine typische Streusiedlung mit zwei entlegenen Weilern (Enter/Durra und Außerberg). Damit verbunden sind im Vergleich mit „Durchschnittsgemeinden“ u.a. viel höhere Aufwendungen für die Errichtung und die Erhaltung der weitläufigen Verkehrsanlagen zu leisten. Auch der Winterdienst muss auf den Zufahrtsstraßen zu den Freizeitwohnsitzen stets durchgeführt werden, auch wenn diese nicht ständig bewohnt sind. Der Winterdienst wirft zusätzlich durch die Höhenlage der Gemeinde (über 1.000 m Seehöhe) und der oft im Winter länger anhaltenden Schneefälle (Nordstaulage) überdurchschnittlich höhere Kosten auf.

Die Tourismusregion Achensee zählt mit ihren qualitätsvollen Gästeangeboten zu den besten und erfolgreichsten Tourismusdestinationen in Tirol. Wer sich hier einen Freizeitwohnsitz „leistet“, soll auch einen entsprechend höheren Aufwandsbeitrag haben.

Die Aufwendungen der Gemeinde Steinberg am Rofan und die anteilige Kostentragung mit den Mitteln der Abgabenertragsanteile des Bundes, an der sich die „Freizeitwohnsitzler“ finanziell nicht

beteiligen, sind den Gemeinderäten auf Grund der Rechnungsabschlüsse bekannt. Im Jahr 2018 wurden gemäß dem Rechnungsabschluss für die Gruppen bzw. Abschnitte

- öffentliche Ordnung und Sicherheit - insb. Feuerwehr (Gruppe 1) ca. € 47.000,-
- Behebung KAT-Schäden ca. € 4.000,-
- Sport- und Freizeitanlagen (Haushaltsstelle 266 - Gruppe 2) ca. € 82.000,-
- Kunst, Kultur, Kultus (Gruppe 3) ca. € 17.000,-
- Gesundheit (Gruppe 5) ca. € 63.000,-
- Gemeindestraßen, ÖPNV, Breitband (Gruppe 6) ca. € 34.000,-
- Förderung Fremdenverkehr (Gruppe 7) ca. € 74.000,-
- Straßenreinigung inkl. Winterdienst (Haushaltsstelle 814 – Gruppe 8) ca. € 88.000,-
- öffentliche Beleuchtung (Haushaltsstelle 816 – Gruppe 8) ca. € 18.000,-
- Wirtschaftshof/Bauhof (Haushaltsstelle 840 - Gruppe 8) ca. € 8.000,-
- Dorfhaus/Mehrzweckgebäude (Haushaltsstelle 859 – Gruppe 8) ca. € 63.000,-

ausgegeben.

Das sind Aufwendungen im Jahr 2018 in der Höhe von gesamt ca. € 498.000,-, von denen auch die „Freizeitwohnsitzler“ profitieren, aber finanziell kaum (jedenfalls nicht durch Ertragsanteile) bzw. nur zum Teil durch die Zahlung der Freizeitwohnsitzpauschale nach dem Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz dazu beitragen. Die Freizeitwohnsitzpauschale betrug für das Gemeindegebiet von Steinberg am Rofan im Jahr 2018 gesamt € 21.500,-, wovon die Gemeinde 50 % (d.s. € 10.250,-) erhalten hat. Um darzustellen, dass das Jahr 2018 kein außergewöhnliches Jahr betreffend die Aufwendungen für die oben beschriebenen Gruppen bzw. Abschnitte des Rechnungshaushaltes war, wurde dem Gemeinderat eine Auflistung der Aufwendungen für dieselben Gruppen/Abschnitte aus den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2016 und 2017 vorgelegt. Im Jahr 2016 lagen die Ausgaben für diese Gruppen/Abschnitte bei gesamt ca. € 425.000,- und im Jahr 2017 bei ca. € 514.000,-. Der Mittelwert der drei betrachteten Jahre beträgt € 479.000,-.

Obwohl die Freizeitwohnsitzabgabe als Aufwandsteuer einzuordnen ist und somit als Steuer für Aufwendungen, auch wenn damit kein Verbrauch von Gütern einhergeht, wird vom Gemeinderat berücksichtigt, dass der „Freizeitwohnsitzler“ die Gemeindeeinrichtungen nicht ganzjährig in Anspruch nimmt. Diesbezüglich wird von einer Nutzung bzw. Nutzungsmöglichkeit an 150 Tagen im Jahr (also von ca. 40 % des Jahres) ausgegangen. 40 % der oben genannten Gesamtaufwendungen ergibt ca. € 192.000,-. Bei einem Freizeitwohnsitzanteil (67 von insgesamt ca. 170 Haushalten) von ca. 39 % ist es daher jedenfalls sachlich gerechtfertigt, wenn sich die „Freizeitwohnsitzler“ mit jährlich ca. € 75.000,- an den oben genannten Posten beteiligen. Bei der Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe berücksichtigt der Gemeinderat weiters die € 21.500,-, die jährlich von den Eigentümern/Inhabern der Freizeitwohnsitze gemäß Aufenthaltsabgabengesetz an den TVB Achensee bezahlt werden. Somit verbleibt ein Betrag von ca. 53.500,-, der bei der oben beschriebenen Durchschnittsbetrachtung als Aufwendungsbeitrag der „Freizeitwohnsitzler“ jedenfalls als eine angemessene Kompensation angesehen wird.

Die Aufwendungen der Gemeinde Steinberg am Rofan für die Gruppen bzw. Abschnitte 1, 262 bis 269, 3, 5, 6, 7 und 8 (814, 816, 840 und 859) wurde mit jenen den Regionsgemeinden Achenkirch und Eben am Achensee sowie den Bezirksgemeinden Gallzein und Stummerberg verglichen. Dem Gemeinderat werden dazu die erarbeiteten Excel-Tabellen vorgelegt und erläutert. Achenkirch hatte demgemäß im Jahr 2018 für diese Gruppen Aufwendungen in der Höhe von gesamt ca. € 1.593.000, Eben am Achensee von gesamt ca. € 3.410.000, Stummerberg von gesamt ca. € 851.000,- und Gallzein von gesamt ca. € 526.000,-. Die Gemeinde Steinberg am Rofan liegt somit mit ihren Ausgaben für die genannten Gruppen in Bezug auf die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitze) im oberen Drittel.

Mit der im vorliegenden Entwurf der Verordnung vorgesehenen Festlegung der Abgabenhöhe mit dem Mittelwert der jeweiligen Mindest- und Höchstsätze wird die Gemeinde Steinberg am Rofan eine Freizeitwohnsitzabgabe von jährlich ca. € 30.000,- einnehmen. Diese Einnahmen decken die Aufwendungen (ohne Abschreibung) der Gemeinde Steinberg am Rofan, die sie auch für die Nutzung der Freizeitwohnsitze erbringt und die bisher von den „Freizeitwohnsitzlern“ nicht kompensiert wurden, zu einem angemessenen Teil ab. In Anbetracht der erwähnten Grundstückspreisvergleiche (im unteren Drittel) und Vergleiche betreffend die Aufwendungen für bestimmte Gruppen und Abschnitte der Rechnungsabschlüsse umgelegt nach der Einwohnerzahl (im oberen Drittel), ist die vorgesehene Festlegung der Abgabenhöhe mit dem Mittelwert jedenfalls sachlich gerechtfertigt.

Der Gemeinderat hat nach eingehender Beratung 1-stimmig beschlossen, die vorliegende Begründung vollinhaltlich als Grundlage für die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe heranzuziehen und hat weiters 1-stimmig nachstehende Verordnung, mit der gemäß § 4 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetz die Höhe der jährlichen Abgabe einheitlich für das Gemeindegebiet abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes festgelegt wird, genehmigt.

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 11.12.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabengesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Steinberg am Rofan legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 170,--
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 340,--
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 495,--
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 710,--
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 995,--
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 1.280,--
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.560,--
- fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 12.12.2019

Für den Gemeinderat:

Abgenommen am: 27.12.2019

Der Bürgermeister

- 5) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, die derzeitige Gebühr für Bauwasser lt. § 5 Abs. 5 der Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Steinberg am Rofan vom 17.05.2011 wie folgt zu ändern:

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe des Wasserzinses

Abs. 5)

Für die Dauer der Bautätigkeit (Bauzeit) bei Neu-, Zu-, An- und Umbauten bis zur Einleitung des Wassers in das Bauobjekt ist die Bemessungsgrundlage für den Wasserbezug (Bauwasser) die Summe der Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der derzeit gültigen Fassung. Ab 01.01.2020 wird bis auf weiteres die Gebühr für den Bezug von Bauwasser

mit 30 % der aktuellen Wasserbenützungsgebühr (d.s. derzeit € 0,715 inkl. 10 % MWSt. – davon 30 % = € 0,21 inkl. 10 % MWSt.) pro Kubikmeter umbauter Raum festgelegt.

- 6) Bgm. Margreiter erläuterte dem Gemeinderat den vorliegenden Pachtvertrag, welcher mit der neuen Pächterin (Firma Dorfhaus Steinberg OG - Michaela Huber, Franz Meßner und Stefan Kofler) rückwirkend mit 01.12.2019 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen werden soll.

Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, das Dorfhaus Steinberg (Gasthaus, Café und Saal) an die Firma Dorfhaus Steinberg OG (Michaela Huber, Franz Meßner und Stefan Kofler) zu verpachten und den vorliegenden Pachtvertrag (s. Anhang) zu genehmigen.

Gemeinderat Franz Meßner war wegen Befangenheit bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 nicht anwesend.

- 7) Da aufgrund des kurzfristigen Abgabetermins zu wenig Angebote eingelangt sind, wird der Kontokorrentkredit nochmals ausgeschrieben und die Kreditvergabe bei der nächsten Gemeinderatssitzung vorgenommen.
- 8) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, das Gewerk „Ergänzung Bodenbelag und Sockelleisten Musikprobelokal und Magazin“ beim Projekt „Umbau Gemeinde/Schulhaus“ (Herstellung Barrierefreiheit) an die Firma Tischlerei Walter Sarg, 6215 Achenkirch Nr. 459 zum Preis in Höhe von € 1.808,40 inkl. 20 % MWSt. lt. Angebot vom 6.11.2019 zu vergeben. Es werden noch 5 % Rabatt und 3 % Skonto gewährt.
- 9) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig nachstehende Verordnung vom 11.12.2019 über die Festsetzung einer Waldumlage genehmigt. Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung der jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Steinberg am Rofan erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz für die Waldkategorien Wirtschaftswald mit 60 %, Schutzwald im Ertrag mit 50 % und Teilwald im Ertrag mit 80 % der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 4.12.2019, LGBI. Nr. 143/2019, festgelegten Hektarsätze fest.

- 10) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, nachstehende Rechnungen zu genehmigen:

Gewerk	Firma	Preis brutto
Pickerl und Service Gemeindetraktor	Landmaschinen Ampferer, Münster	€ 4.260,49
Holz für Tore Loipengarage (Festhalle)	Holzbau Brunner KG, Gallzein	€ 181,44
Spezialmörtel für Sanierung Kanaldeckeln	Gebrüder Schafferer GmbH, Rinn	€ 729,--
Reparatur elektronische Türsteuerung Dorfhaus	Elektro Tom GmbH, Achenkirch	€ 1.832,08
Baumaterial und Betonarbeiten Loipengarage	Bmst. Konrad Haaser, Angerberg	€ 2.735,11
Nikolausschokolade für Jungbürgerfeier	Hofer KG	€ 64,50
Straßenbeleuchtung für Bushaltestelle „Waldfrieden“	Elektro Tom GmbH, Achenkirch	€ 2.352,37
Material Kanal/Wasseranschluss (Plötz-Lenhardt)	Würth-Hochenburger GmbH, Ibk.	€ 1.010,12
Material Kanal/Wasseranschl. (Stretz, Köppel, Lintner)	HB-Technik GmbH & Co.KG	€ 5.801,88

Jungbürgerbücher	Haymon Verlag GbmH, Innsbruck	€	859,87
Material für Tore Loipengarage	Eisen Orgler GmbH & Co.KG	€	94,91
Stahlrohre Bachquerungen Langlaufloipe	ÖBF AG, Ebensee	€	972,--
Leimholz für Bau Loipengarage	Holzbau Brunner KG, Gallzein	€	2.643,91
Einsatzbekleidung für Freiwillige Feuerwehr	Feuerwehrzentraleinkauf, Leibnitz	€	788,40

11) Auf Antrag von Bgm. Helmut Margreiter hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, zwei neue Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung vom 6.12.2019 aufzunehmen:

12) Vergabe Architektenleistung für Fassadengestaltung beim Gemeinde/Schulhaus

13) Vergabe Schließanlage für Gemeinde/Schulhaus

12) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, die Architektenleistung für die Planung der Gemeinde/Schulhausfassade (mit Balkon und Geländer Eingang) zum Preis in Höhe von € 6.000,-- exkl. 20 % MWSt. an die Firma Architektur he und du ZT KG, Leopoldstr. 2 / Top 23, Innsbruck lt. Angebot vom 27.11.2019 zu vergeben.

Die örtliche Bauaufsicht wird noch von DI Lydia Auer angeboten. Für die Baustellenkoordination und den SiGe-Plan wird ein Angebot von Ing. Max Filzer, Sonnweg 25, 6212 Eben am Achensee eingeholt.

13) Nach eingehender Beratung hat der Gemeinderat 1-stimmig beschlossen, das Gewerk „Schließanlage“ beim Projekt „Umbau Gemeinde/Schulhaus“ (Herstellung Barrierefreiheit) an die Firma Tischlerei Walter Sarg, 6215 Achenkirch Nr. 459 zum Preis in Höhe von € 3.075,53 inkl. 20 % MWSt. lt. Angebot vom 11.12.2019 zu vergeben. Es werden noch 5 % Rabatt und 3 % Skonto gewährt.

Die Sitzung wurde um 21:45 Uhr geschlossen!

Gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 werden vorstehende Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.12. – 27.12.2019 kundgemacht. Gemäß § 46 Abs. 5 TGO 2001 kann jedermann während der Amtsstunden des Gemeindeamtes in die Niederschrift Einsicht nehmen.

Angeschlagen am: 12.12.2019
Abgenommen am: 27.12.2019

Der Bürgermeister:

(Helmut Margreiter)